



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 83 für den Bereich „Loope-Ost“

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 83 „Loope-Ost“ gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Loope-Ost“ wird wie nachfolgend beschrieben begrenzt und erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile.

Die südöstliche Grenze verläuft entlang der L136, „Overrather Straße“, die südwestliche Grenze entlang der „Looper Kapelle“, die nordwestliche Grenze entlang der rückwärtigen Kante der Besiedlung.

Die nordöstliche Grenze bildet das Grundstück des Gewerbebetriebs Overrather Straße 57.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Loope-Ost“ geht aus der beigefügten Karte hervor (© Oberbergischer Kreis, Geoinformationen und Liegenschaftskataster).

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Loope-Ost“ tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Loope-Ost“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen I. Stock, Zimmer 226 während der Öffnungszeiten, zurzeit

**Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
Montag-Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

bereitgehalten.

Gemäß § 27a VwVfG NRW und § 10a Abs. 2 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 83 „Loope-Ost“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch über die Internetseite der Gemeinde Engelskirchen unter <https://www.engelskirchen.de/infrastruktur/planen/in-kraft-getretene-bebauungsplaene/> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

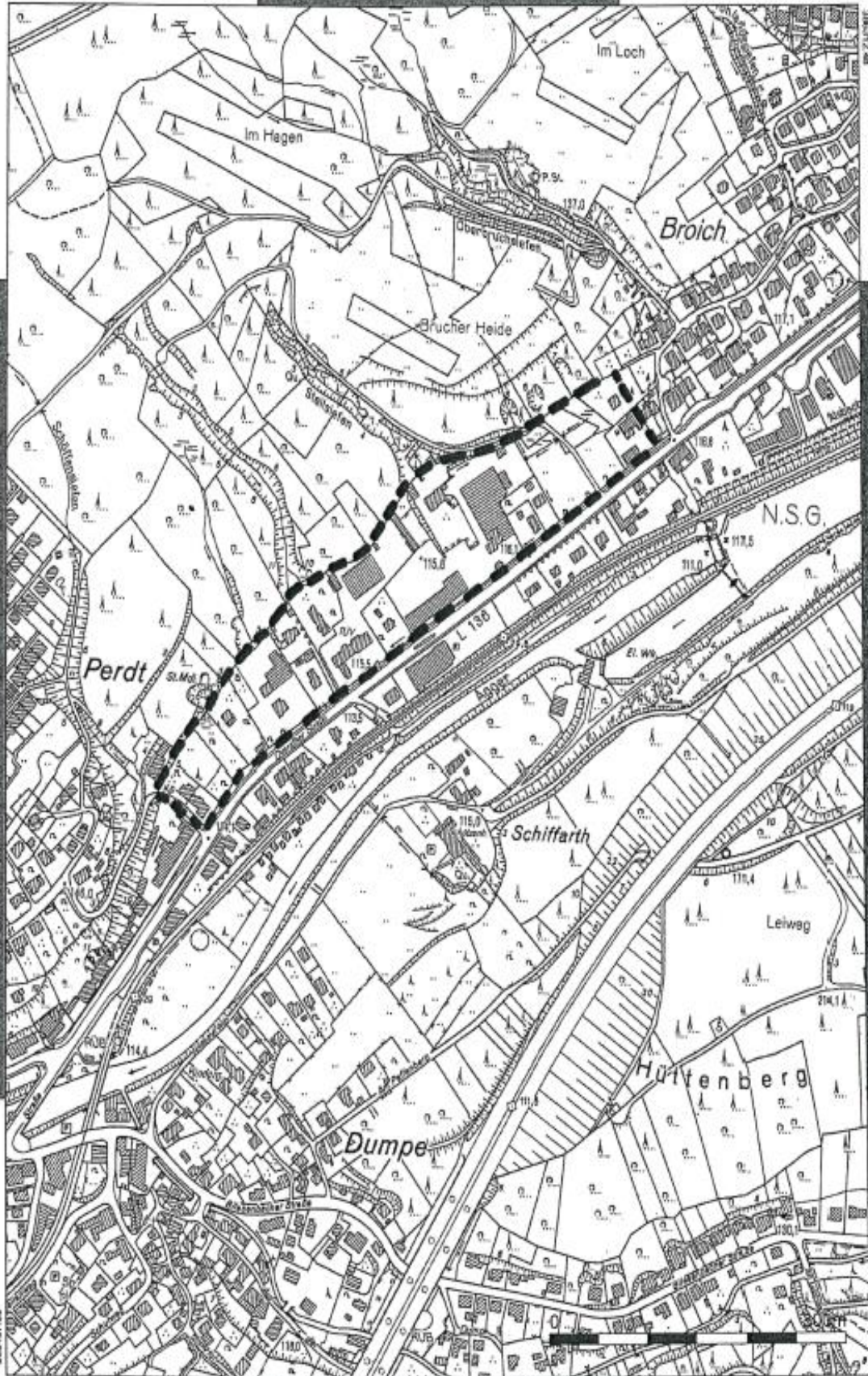
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 83 „Loope-Ost“ durch die Gemeinde als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Engelskirchen, den 12.07.2021

Dr. Gero Karthaus

Bürgermeister □



385437.53

5549428 84



Bebauungsplan Nr.83 Loope - Ost

Geltungsbereich



Datum:
02.07.2020



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach: <http://www.rio.obk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>
Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste